

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) i.V.m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I./04, [Nr. 09] S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25) sowie der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Die Einsätze der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben unentgeltlich, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- (3) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (4) Für die Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren, nach dieser Satzung, erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner*in

- (1) Gebührenschuldner*in und zum Ersatz der durch die Einsätze entstandenen Kosten ist gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG die Stadt Frankfurt (Oder) verpflichtet, wer
 - a. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c. als Transportunternehmen*in, Eigentümer*in, Besitzer*in oder sonstige*r Nutzungsberichtigte*r verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebsstättenverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d. als Veranstalter*in nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichtete*r nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,

- e. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f. Eigentümer*in, Besitzer*in oder sonstige*r Nutzungsberechtigte*r eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - h. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Von dem/ der Eigentümer*in, der/ dem Besitzer*in und/oder der/ dem sonstigen Nutzungsberechtigten werden gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Gebühren erhoben, wenn es zum Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kommt.
- (3) Wer als Eigentümer*in, Besitzer*in oder Nutzungsberichtigte gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 BbgBKG seine Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist als Gebührenschuldner*in zum Ersatz der Kosten gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 BbgBKG verpflichtet, wenn Übungen durchgeführt werden, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben.
- (4) Für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder), welche über die im BbgBKG genannten Aufgabenbereiche hinausgehen (freiwillige Leistungen), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung von demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert worden ist, es sei denn, dass die Leistung auf behördliche Anforderung als Ersatzvornahme zur Verhinderung bzw. Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erbracht wird. In diesem Fall hat der Ordnungspflichtige die Kosten nach den einschlägigen Regelungen zu ersetzen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Gesamtführung bzw. Einsatzleitung.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes zusammen.
- (2) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr zusätzlich zu Abs. 1 besondere Aufwendungen notwendig, für die der Stadt Frankfurt (Oder) von einem/ einer Dritten Kosten in Rechnung gestellt werden, so hat der/ die Gebührenschuldner*in auch diese zu ersetzen. Zu den besonderen Aufwendungen zählen u.a.:
- a. die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen
 - b. die Kosten für die Beauftragung Dritter (z.B. Entsorgungsunternehmen, THW)
- (3) Für alle Leistungen, die zur Gebührenerhebung berechtigen, werden die verbrauchten Materialien und deren Spezialentsorgung (z.B. Schaummittel, Ölbindemittel) sowie Kosten für durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrbekleidung/ -ausrüstung zusätzlich in voller Höhe zu den jeweiligen Wiederbeschaffungskosten berechnet.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Erhebung der Gebühr sind Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte (Personal) und Mittel (Fahrzeuge, Geräte, Materialien) und die Dauer der Inanspruchnahme.
- (2) Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet aufgrund des Meldungsinhalts die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Während eines Einsatzes entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der jeweilige Einsatzleiter hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung.
- (3) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Leitstelle, ansonsten mit Beginn der Leistung. Die Einsatzzeit endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft umfasst das Befüllen, den Austausch, die Prüfung und die Kontrollen von eingesetzten Mitteln nach den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften, genormten Fahrzeugbeladungslisten und Feuerwehrdienstvorschriften. Die Abrechnung erfolgt nach der zeitlichen Inanspruchnahme gemäß dem Einsatzbericht minutengenau.

§ 5 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren kann gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet gegenüber dem/ der Gebührenpflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der/ die Gebührenpflichtige haftet gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) für alle Personenschäden oder am Einsatz Beteiligten und für Schäden, die er/ sie an den Einrichtungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) schuldhaft verursacht hat.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.09.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder)

Gebührentarif

Tarifteil 1 Gebührensatz für Personaleinsatz		
1.1.	Personal des feuerwehrtechnischen Dienstes	0,85 €/ Minute
1.2.	Brandsicherheitswache	0,50 €/ Minute
Tarifteil 2 Gebührensatz für Fahrzeugeinsatz		
(einschließlich der mitgeführten Geräte)		
2.1.	Einsatzleitwagen ELW 1	8,72 €/ Minute
2.2.	Kommandowagen	3,62 €/ Minute
2.3.	Mannschaftstransportwagen	6,87 €/ Minute
2.4.	Löschgruppenfahrzeug	7,53 €/ Minute
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug	5,87 €/ Minute
2.6.	Tanklöschfahrzeug	3,06 €/ Minute
2.7.	Gerätewagen-Gefahrgut	7,49 €/ Minute
2.8.	Wechseladefahrzeug	7,48 €/ Minute
2.9.	Abrollbehälter Universal	3,50 €/ Minute
2.10.	Abrollbehälter Mulde	5,41 €/ Minute
2.11.	Abrollbehälter Wasser	4,22 €/ Minute
2.12.	Abrollbehälter Schlauch	5,56 €/ Minute
2.13.	Rüstwagen	6,80 €/ Minute
2.14.	Kleineinsatzfahrzeug	2,65 €/ Minute
2.15.	Drehleiter mit Korb	3,45 €/ Minute
2.16.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	2,81 €/ Minute
2.17.	Rettungsboot	7,34 €/ Minute
2.18.	Gerätewagen – Dekontamination Personal	4,14 €/ Minute

Frankfurt (Oder), 26.09.2022

René Wilke
Oberbürgermeister